

Informationsdienst des CGB

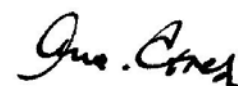
INTERN

Ausgabe April 2009

Der Bundesvorsitzende hat das Wort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Wahlversprechen der SPD, für den Verzicht auf eine Steuererklärung einen Bonus von 300 Euro zu bekommen ist der plumpe Versuch, die an die Linkspartei verlorenen Stimmen zurück zu erobern. Man ist sich dabei offenbar auch nicht zu schade, die Bevölkerung für dumm zu verkaufen. Aber, dass diese Mächtigen Linken in Persona der DGB-Bundesvorsitzende Sommer mit Unterstützung der SPD-Kandidatin für das Amt des Bundespräsidenten, Gesine Schwan, die Bevölkerung indirekt zu Unruhen in Deutschland anstiftet, ist skandalös. Zwanzig Jahre nach der „friedlichen Revolution“ von „offenen Unruhen“ zu faseln, hat nichts mit einem Protest- oder Mai-Aufruf zu tun, es ist schlicht die Bankrotterklärung des DGB. Die Menschen brauchen verlässliche Lösungsangebote, um aus dieser Wirtschafts- und Finanzkrise herauszukommen. Jeder ist sich darüber bewusst, dass die Krise uns allen, ganz besonders den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, noch schwer zu schaffen machen wird. Deshalb sind wir aufgefordert, gemeinsam alle Möglichkeiten zum Erhalt der Arbeitsplätze zu prüfen und den Beschäftigten der von Insolvenz bedrohten Betriebe aktiv zu helfen. Offensichtlich ist der DGB dazu nicht mehr in der Lage und beschwört lieber den Aufstand herbei. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands und seine Einzelgewerkschaften werden jedenfalls ihre Verantwortung ernst nehmen und im

Matthäus Strebl, MdB
Bundesvorsitzender

Interesse der Beschäftigten und ihrer Familien die Chancen zur Bewältigung der Krise nutzen. Dabei bin ich überzeugt, wie übrigens die Mehrheit der Deutschen auch, dass dies ohne Aufstände und im Rahmen eines Rechtsstaates zu bewerkstelligen ist.

Ihr Matthäus Strebl, MdB

* * * *

Konferenz der World Organisation of Workers (WOW) am 16./17. April 2009 zum Thema „Wandel der Arbeitswelt durch den demographischen Wandel“

Vertreter von christlichen Gewerkschaften aus verschiedenen Ländern Europas diskutierten anlässlich einer internationalen Tagung der WOW im April in Berlin über den Wandel der Arbeitswelt durch den demographischen Wandel. Teilnehmer dieser Konferenz waren: **CNV Bedrijvenbond und Dienstenbond** (Christelijk National Vakverbond), Niederlande; **CFTC** (Confédération Française des Travailleurs Chrétien), Frankreich; **DKF** (Den Kristelige Fagbevægelse), Dänemark; **FCG/GPA** (Fraktion Christlicher Gewerkschafter/Gewerkschaft der Privatangestellten), Österreich; **CGM, CGB** und **DHV**, Deutschland

Die World Organisation of Workers (Weltorganisation der Arbeitnehmer), in der sich christliche Gewerkschaften zusammengeschlossen haben, kämpft weltweit für die Rechte der Arbeitnehmer. Um die Arbeitssituation gerade auch von älteren Arbeitnehmern in den mittel- und westeuropäischen Ländern zu verbessern, treffen sich die Vertreter der europäischen Mitglieder der WOW regelmäßig zum Erfahrungsaustausch. Die gesammelten Erkenntnisse werden dazu genutzt, um die gemeinsame europäische Strategie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen weiter fortzuentwickeln.

Die Teilnehmer der Konferenz diskutierten während der zweitägigen Dauer der Tagung über die verschiedenen Auswirkungen des demographischen



Wandels in ihren jeweiligen Ländern. Gerade die Frage eines gleitenden Rentenübergangs älterer Arbeitnehmer steht hierbei ganz besonders im Focus der Überlegungen. Aber auch die Auswirkung der Finanzkrise in den verschiedenen Ländern war natürlich ein Thema dieser Konferenz. Hier wurden insbesondere die Fragen von Kurzarbeit, drohenden Entlassungen und die Folgen für die Rentensysteme diskutiert.



Führung durch den Deutschen Bundestag

Übergang in die Rente ermöglichen. Solche Regelungen tragen eben auch mit dazu bei, das bewährte deutsche Rentensystem zu stützen.

Deshalb hatte man mit dem Präsidenten der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herrn Dr. Herbert Rische, einen kompetenten Gesprächspartner eingeladen, der anhand der Finanzkrise die Vorzüge der deutschen Rentenversicherung gegenüber eines überwiegend kapitalmarktfinanzierten Systems darstellte. Herr Dr. Rische erläuterte dabei, dass das deutsche System des Umlageverfahrens weit weniger anfällig auf die Finanzkrise reagiert als andere Rentenversicherungsarten. Es entwickelte sich eine breite Diskussion über die verschiedenen Systeme in Europa, wobei auch die Probleme der Altersvorsorge in anderen europäischen Ländern aufgezeigt wurden, welche durch die Finanzkrise weit stärker betroffen sind.

Die Konferenzteilnehmer waren sich mit Herrn Dr. Rische einig, dass die Tarifpartner auch in Zukunft Regelungen auf den Weg bringen müssen, die einen sanften

Martin Grießer, CGM Stuttgart

* * * *

Wechsel bei der CGM Stuttgart



Der bisherige Bundesvorsitzende der Christlichen Gewerkschaft Metall, Reinhardt Schiller, hat mit sofortiger Wirkung seinen Rücktritt aus persönlichen Gründen erklärt. Der Hauptvorstand bestimmte auf seiner Sitzung am 02.04.2009 den bisherigen stellvertretenden Bundesvorsitzenden und Landesvorsitzenden von Nordrhein-Westfalen, Detlef Lutz, zum kommissarischen Bundesvorsitzenden bis zum nächsten ordentlichen Bundesgewerkschaftstag. Lutz ist 54 Jahre alt, 27 Jahre bei den Christlichen Gewerkschaften hauptamtlich tätig und seit 6 Jahren stellvertretender Bundesvorsitzender der CGM.

CGM - Nachrichten vom 03.04.2009



* * * *

Spitzengespräch CGB NRW / CDU Landtagsfraktion

Zu politischen Gesprächen am 28.03.2009 im Landtag Düsseldorf mit dem CDU-Fraktionsvorsitzenden Helmut Stahl und dem MdL Peter Preuß trafen sich der CGB-Landesvorsitzende Ulrich Bösl und der stv. CGM-Landesvorsitzende Cwiklinski im Düsseldorfer Landtag. Themen des Gesprächs waren die politische Lage in Deutschland, die wirtschaft- und arbeitsmarktpolitische Lage in NRW und Fragen der Tarifautonomie.

Dabei begrüßte der CGB-Vorsitzende Ulrich Bösl das klare Bekenntnis der CDU-Fraktion zur Tarifautonomie.

PM 20.04.2009, Ulrich Bösl



Bild v.l.n.r. CDU-Fraktionschef Helmut Stahl, CGB-Landesvorsitzender Ulrich Bösl, stv. CGM-Landesvorsitzender Bernhard Cwiklinski und MdL Peter Preuß

Termine * Termine * Termine

29.06.2009	50 Jahre CGB
14.-16.09.2009	CGPT Bundesgewerkschaftstag
01./02.10.2009	GÖD Bundeskongress in Augsburg
16.10.2009	CGM Thematag, Köln, „Globalisierung – Für und Wider“

CGB Bundesvorsitzender Matthäus Strebl, MdB „Ver.di schießt Eigentor vor Gericht“

Berliner Arbeitsgericht erklärt ver.di in der Zeitarbeit für nicht zuständig

Berlin/07.04.2009 „Die Gewerkschaft ver.di hat ein lupenreines Eigentor geschossen und die Beschäftigten noch weiter verunsichert.“ Mit dieser Feststellung reagierte der CGB Bundesvorsitzende, Matthäus Strebl MdB, auf eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin zum Vorgehen des roten Senat von Berlin und ver.di, die gemeinsam gegen die Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und PSA (CGZP) geklagt hatten.

Das Arbeitsgericht Berlin erklärte am 1. April in seiner Entscheidung (Az: 35 BV 17008/08), dass ver.di für den Sektor Arbeitnehmerüberlassung nicht tarifzuständig ist. „Das der Antrag von ver.di, mangels eigener Zuständigkeit für die Zeitarbeit abgewiesen worden ist, kehrt ver.di wohlweislich unter den Teppich“, betonte der Bundesvorsitzende des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB) Strebl. „Es wird so getan, als ob die Tarifverträge der CGZP von heute auf morgen rechtsunwirksam geworden sind. Das ist nicht nur eine Verdrehung der Tatsachen, sondern auch juristisch völlig unhaltbar, zumal der Beschluss des Arbeitsgerichts Berlin noch nicht rechtskräftig ist und die CGZP Beschwerde angekündigt hat.“ Strebl weiter: „Ich warne die Verfechter des Einheitsgewerkschaftsgedankens, allen voran SPD-Minister Scholz, davor, jetzt einseitig auf die Tarifverträge der DGB-Gewerkschaften zu setzen. In der Union haben wir uns immer gegen staatliche und für tarifliche Mindestlöhne ausgesprochen. Solange über den Bestand der Tarifverträge nicht endgültig entschieden ist, existiert Tarifpluralität in der Branche, die wir nicht missachten dürfen.“

Sollten die Gerichte die Nichtigkeit der Tarifverträge von CGZP und DGB endgültig feststellen, entstünde ein tarifloser Zustand. Die Beschäftigten in der Branche, die durch Unstetigkeit und häufigen Arbeitsplatzwechsel geprägt ist, brauchen aber ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und gesicherten Arbeitsbedingungen.

„Vor einer endgültigen Entscheidung durch die Gerichte, sind die Sozialpartner in der Zeitarbeit aufgefordert, sich an einen Tisch zu setzen und im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemeinsam eine rechtssichere Lösung zu schaffen“ fordert Matthäus Strebl.

Pressemitteilung vom 07.04.2009

* * * *

CGB-Landesvorsitzender Sachsen Hans-Jürgen Hänsel verstorben

In der Nacht zum 13. März 2009 ist der stellvertretende GÖD Bundesvorsitzende und CGB-Landesvorsitzende Sachsen Hans-Jürgen Hänsel im Alter von 65 Jahren nach schwerer Krankheit friedlich eingeschlafen.



Hans-Jürgen Hänsel wurde am 04.12.1943 in Dohna Kreis Pirna geboren. Er hat sich als Vorsitzender des Betriebsrates DWSI-GmbH seit Mai 1998 stets für die Belange der Beschäftigten eingesetzt und hat seine Erfahrungen auch als Tarifverantwortlicher der GÖD für das Wach- und Sicherheitsgewerbe konstruktiv eingebracht. Hans-Jürgen Hänsel hat dabei maßgeblich beim Aufbau und zur äußerst positiven Entwicklung des Fachbereiches beigetragen.

Neben seinen zahlreichen Funktionen bei der GÖD war Hans-Jürgen auch **Landesvorsitzender CGB-Landesverbandes Sachsen.**

Bis zuletzt hat Hans-Jürgen den christlichen Gewerkschaften seinen Dienst erwiesen. Dafür gebührt ihm Anerkennung und Dank.



In aufrichtiger Anteilnahme – Der CGB Bundesvorstand

Rechtliches

Urlaubsabgeltung bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit

Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG steht nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Schultz-Hoff vom 20. Januar 2009 (- C-350/06 und C-520/06 -) einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entgegen, nach denen Arbeitnehmern, die wegen Krankheit den Jahresurlaub nicht in Anspruch nehmen können, am Ende des Arbeitsverhältnisses keine „finanzielle Vergütung“ gezahlt wird.

Nationale Rechtsvorschriften dürfen diese Ansprüche nicht untergehen lassen. Der Neunte Senat hat § 7 Abs. 3 und 4 BUrlG bisher so ausgelegt, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch erlischt, wenn der Urlaubsanspruch aufgrund der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers bis zum Ende des Übertragungszeitraums nicht erfüllt werden kann. Daran hält der Senat nicht mehr fest. Die Klägerin war von August 2005 bis 31. Januar 2007 als Erzieherin für den beklagten Verein tätig. Sie erlitt im Juni 2006 einen Schlaganfall und war vom 2. Juni 2006 über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus zumindest bis August 2007 durchgehend arbeitsunfähig. Die Klägerin verlangt mit ihrer im Januar 2007 zugestellten Klage u. a. Abgeltung der gesetzlichen Urlaubsansprüche aus den Jahren 2005 und 2006. Der Neunte Senat hat diesen Teilen der Klage im Unterschied zu den Vorinstanzen stattgegeben. Ansprüche auf Abgeltung gesetzlichen Teil- oder Vollurlaubs erlöschen nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des Übertragungszeitraums erkrankt und deshalb arbeitsunfähig ist. § 7 Abs. 3 und 4 BUrlG ist im Verhältnis zu privaten Arbeitgebern nach den Vorgaben des Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie gemeinschaftsrechtskonform fortzubilden. Jedenfalls seit Bekanntwerden des Vorabentscheidungsersuchens des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. August 2006 in der Sache Schultz-Hoff (- 12 Sa 486/06 -) besteht kein schützenswertes Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Senatsrechtsprechung. Gesetzlichen Ansprüchen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfallen waren, steht trotz krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit kein Erfüllungshindernis entgegen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24. März 2009 - 9 AZR 983/07 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 29. August 2007 - 7 Sa 673/07 -

* * * *

Mithören von Telefongesprächen - Beweisverwertungsverbot

Ermöglicht bei einem Telefongespräch einer der Gesprächspartner einer im Raum befindlichen weiteren Person zielgerichtet, das Gespräch heimlich mitzuhören, indem er z.B. den Raumlautsprecher des Telefons anstellt oder das Gerät vom Ohr weg hält, verletzt er das Persönlichkeitsrecht des Gesprächspartners. Die Persönlichkeitsrechtsverletzung hat in diesen Fällen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Folge, dass der heimlich Mithörende nicht als Zeuge zum Gesprächsinhalt des Telefonats vernommen werden darf. Dagegen besteht dann, wenn der Angerufene nichts dazu beigetragen hat, dass der Dritte das Telefongespräch mithören konnte, kein Beweisverwertungsverbot. Das Interesse des Angerufenen an der Durchsetzung seiner im Einzelfall auch grundrechtlich geschützten Rechte in einem gerichtlichen Verfahren sowie das Interesse der Allgemeinheit an einer funktionsfähigen Rechtspflege und materiell richtigen Entscheidung überwiegen das Interesse des Anrufers am Schutz seines Persönlichkeitsrechts.

Das beklagte Zeitarbeitsunternehmen kündigte der Klägerin innerhalb der sechsmonatigen Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG. Zum Zeitpunkt der Kündigung war die Klägerin arbeitsunfähig. Die Klägerin hält die Kündigung für sittenwidrig und hat geltend gemacht, sie sei unmittelbar vor der Kündigung von der Personaldisponentin der Beklagten angerufen worden. Diese habe ihr gesagt, sie solle trotz der Arbeitsunfähigkeit zur Arbeit kommen, andernfalls müsse sie mit einer Kündigung rechnen. Die Beklagte hat die behauptete Äußerung der Personaldisponentin bestritten. Für die Richtigkeit ihrer Behauptung hat sich die Klägerin auf das Zeugnis einer bei dem Telefonat anwesenden Freundin berufen, welche das Gespräch zufällig ohne ihr Wissen mitgehört habe.

Das Arbeitsgericht hat die Personaldisponentin als Zeugin vernommen und die Klage abgewiesen. Eine Vernehmung der Freundin der Klägerin hat es abgelehnt, weil insoweit ein Beweisverwertungsverbot bestehe. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die Sache wurde an das Landesarbeitsgericht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurückverwiesen. Unter Zugrundelegung des Prozessvortrags der Klägerin würde die Kündigung eine nach § 612a BGB unzulässige Maßregelung darstellen. Das Landesarbeitsgericht durfte von der Vernehmung der Freundin der Klägerin als Zeugin nur absehen, wenn die Klägerin dieser zielgerichtet ermöglicht hatte, das Telefongespräch heimlich mitzuhören. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht bislang keine Feststellungen getroffen.

Quelle: BAG, Urteil vom 23. April 2009 - 6 AZR 189/08 - Vorinstanz: LAG München, Urteil vom 24. Januar 2008 - 3 Sa 800/07 -

Impressum

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
Obentrautstraße 57 * 10963 Berlin

Telefon: 030/21 02 17-30
Fax: 030/21 02 17-40
E-Mail: cgb.bund@cgb.info
Internet: www.cgb.info
ViSdP: Gunter Smits

Redaktion: Gunter Smits, Anne Kiesow, Anja Kracht

Dies ist ein unentgeltlicher Informationsdienst des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands.